

Fragebogen für das Holzbearbeitungsgewerbe

Versicherungsnehmer
Anschrift
Risikoort
Betriebsbeschreibung

Beantworten Sie bitte die nachfolgenden Fragen nach bestem Wissen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß.

Verletzen Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht, kann uns dies als Versicherer zum Rücktritt, zur Kündigung oder zu einer Vertragsanpassung berechtigen. Im Schadenfall kann eine eventuelle Versicherungsleistung gekürzt oder verweigert werden. Eine rückwirkende Anpassung des Vertrages kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Ungeachtet dessen können wir den Vertrag bei arglistiger Täuschung anfechten und eine eventuelle Versicherungsleistung verweigern.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zur Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht gemäß § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unter „Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu Ihrem Versicherungsschutz“ auf Seite 5 dieses Fragebogens.

1. Sind in den letzten 5 Jahren Schäden eingetreten?

Ja Nein

Wenn ja, welche (Art, Datum, Höhe)? _____

2. Weisen die Betriebsgebäude/-räume sichtbare oder bekannte Mängel auf?

Ja, welche? _____

Nein

Arbeitsstätten müssen so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit ausgehen. Das Bauordnungsrecht der Bundesländer legt zudem fest, dass jeder Betreiber einer baulichen Anlage dafür sorgen muss, dass Leben, Gesundheit und Umwelt beim Anordnen, Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen nicht gefährdet werden.

3. Besteht in allen Betriebs- und Lagerbereichen ein Rauchverbot?

Ja Nein, wird jedoch innerhalb von max. 14 Tagen umgesetzt. Nein, wird nicht umgesetzt.

Grundsätzlich muss sowohl für alle feuergefährdeten Bereiche als auch für nicht feuerbeständig abgetrennte Büro- und Sozialräume sowie auch für Freilager Rauchverbot erteilt werden. Auf das Verbot ist mit Hilfe von Schildern deutlich und dauerhaft hinzuweisen. Alle Personen, die Zutritt zu den Betriebsbereichen haben (Mitarbeiter ebenso wie Betriebsfremde), sind entsprechend zu unterweisen. Die Einhaltung des Rauchverbotes muss überwacht werden. Wird in Büro- und Sozialräumen geraucht, sind glutfeste Aschenbecher in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.

4. Sind Feuerlöscher in allen Betriebs- und Lagerbereichen in ausreichenden Mengen vorhanden und werden diese regelmäßig gewartet? (Art und Anzahl werden festgelegt durch die Technische Regel für Arbeitsstätten – ASR A2.2)

Ja Nein, wird jedoch innerhalb von max. 14 Tagen umgesetzt. Nein, wird nicht umgesetzt.

Feuerlöscher sind gemäß den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR A2.2“ bereitzuhalten. In Bereichen, in denen überwiegend Stoffe der Brandklasse A (feste, glutbildende Stoffe) vorhanden sind, wird an Stelle von Pulverlöschern der Einsatz von Wasserlöschern empfohlen. Sind außerdem auch Stoffe der Brandklasse B (flüssige Stoffe) vorhanden, werden Wasserlöscher mit Zusätzen oder Schaumlöscher empfohlen. Feuerlöscher sind deutlich und gut sichtbar zu kennzeichnen, stets zugänglich zu halten, vor Beschädigung zu schützen und durch Sachkundige regelmäßig (alle 2 Jahre) zu prüfen.

5. Werden die Betriebsräume und Maschinen regelmäßig gereinigt und Staub, Späne etc. entfernt?

- Ja Nein, wird jedoch sofort umgesetzt. Nein, wird nicht umgesetzt.

Eine weitere wichtige brandverhütende Maßnahme ist die Reinhaltung der Betriebs- und Lagerräume nebst Einrichtungen. Leicht brennbare Abfälle sind täglich zu entfernen; Betriebsräume samt Bauteilen (z. B. Dächer), Einrichtungen (z. B. Späneabscheider, Heizungsanlagen) sind in regelmäßigen Zeitabständen von Holzstaub und anderen brennbaren Ablagerungen zu säubern. Feuergefährliche und selbstentzündliche Abfälle wie ölgetränkte Putzmittel sind in Behältern aus nichtbrennbarem Material mit dicht schließendem Deckel zu sammeln. Brennbare Abfälle und Reststoffe müssen bis zur Abfuhr, Verwertung oder Vernichtung in feuerbeständig abgetrennten Gebäuden/Räumen oder an gesicherter Stelle im Freien (mit mind. 5 m Abstand von Gebäuden) gelagert werden.

6. Werden leichtbrennbare Abfälle täglich aus den Betriebs-/Produktionsräumen entfernt?

- Ja Nein, wird jedoch sofort umgesetzt. Nein, wird nicht umgesetzt.

Eine weitere wichtige brandverhütende Maßnahme ist die Reinhaltung der Betriebs- und Lagerräume nebst Einrichtungen. Leicht brennbare Abfälle sind täglich zu entfernen; Betriebsräume samt Bauteilen (z. B. Dächer), Einrichtungen (zum Beispiel Späneabscheider, Heizungsanlagen) sind in regelmäßigen Zeitabständen von Holzstaub und anderen brennbaren Ablagerungen zu säubern. Feuergefährliche und selbstentzündliche Abfälle wie ölgetränkte Putzmittel sind in Behältern aus nichtbrennbarem Material mit dicht schließendem Deckel zu sammeln. Brennbare Abfälle und Reststoffe müssen bis zur Abfuhr, Verwertung oder Vernichtung in feuerbeständig abgetrennten Gebäuden/Räumen oder an gesicherter Stelle im Freien (mit mind. 5 m Abstand von Gebäuden) gelagert werden.

7. Besteht eine Spanabsaugung mit feuerbeständig abgetrenntem oder räumlich getrenntem (mind. 5 m Abstand zu Außenwänden) Spänebunker?

- Ja Nein

Wenn ja, sind alle stationären Maschinen an die Spanabsaugung angeschlossen?

- Ja Nein

Stäube und Späne, die bei Arbeitsvorgängen anfallen, sind abzusaugen und zu lagern. Hierbei sind jeweils die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass auch bei Explosionen kein Feuer durch Förderleitungen in nachgeschaltete Anlagen oder in andere Gebäudeabschnitte übertragen werden kann. Absauganlagen für Maschinen und Anlagen, bei denen ausschließlich Stäube anfallen, sind mit Abscheider und Staubsammler zu versehen. Sie sind von den Absauganlagen anderer Bearbeitungsmaschinen, bei denen nicht ausschließlich Stäube anfallen, zu trennen. Da von Filteranlagen, Abscheidern, Bunkern und Silos eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr ausgeht, müssen sie grundsätzlich so errichtet werden, dass die Ausbreitung eines Brandes sowohl auf Gebäude als auch in umgekehrter Richtung verhindert wird. Filteranlagen, Abscheider, Bunker und Silos sollen möglichst im Freien und mindestens im Abstand von 5 m vor Außenwänden aus nichtbrennbaren Baustoffen und 10 m vor Außenwänden aus brennbaren Baustoffen oder großflächigen Verglasungen errichtet werden. Sie können direkt am Gebäude errichtet werden, wenn der angrenzende Gebäudeteil die folgenden baulichen Voraussetzungen erfüllt:

- feuerbeständige Wände (F90 nach DIN 4102-2) bis einschließlich eines zusätzlichen seitlichen Sicherheitsbereiches von 5 m
- mindestens feuerhemmend geschützte Öffnungen im zuvor genannten Wandbereich (Türen/Tore T30, Verglasungen F30, sonstige Abschlüsse R30, S30)

Ist eine Aufstellung im Freien nicht möglich, sind Bunker, Silos und Aufstellräume für Filteranlagen sowie Abscheider durch Brandwände abzutrennen. Die Aufstellräume sollten direkt von außen zugänglich sein und es sollte eine Druckentlastung in ungefährliche Bereiche möglich sein.

8. Werden Lackierarbeiten im Betrieb durchgeführt?

- Ja Nein

Wenn ja, ist eine Lackierkabine mit Absauganlage vorhanden?

- Ja Nein

Art und Umfang der Lackierarbeiten: _____

Räume und Bereiche, in denen Beschichtungsstoffe verarbeitet werden (z. B. Lackierräume, gesonderte Bereiche, Abdunsträume/-plätze, Misch- und Bereitstellungsräume) müssen eine Lüftung aufweisen. Diese muss so ausgeführt sein, dass eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre verhindert wird.

9. Befindet sich die Heizung/Heizquelle außerhalb der Betriebsräume?

- Ja Nein

Wenn nein, befindet sich die Heizung/Heizquelle in einem feuerbeständig abgetrennten Raum?

- Ja Nein

Wenn nein, befindet sich die Heizung/Heizquelle in den Betriebsräumen?

- Ja Nein

Wenn ja, ist diese frei von brennbaren Anlagerungen (bis 2,5 m)?

- Ja Nein, wird jedoch sofort umgesetzt. Nein, wird nicht umgesetzt.

Wird der Heizungsraum zu Abstellzwecken und/oder als Lager genutzt?

- Ja, wird jedoch sofort ausgelagert. Ja, wird nicht ausgelagert. Nein

Die Produktions- und Lagerräume dürfen nur indirekt beheizt werden. Als Wärmeträgermedium sind vorzugsweise Wasser oder Dampf einzusetzen. Ebenfalls zulässig ist die Beheizung mit Luft, die durch einen indirekten Warmluftzeuger erwärmt wird. Dabei ist die Heizquelle außerhalb der gefährdeten Räume und zudem feuerbeständig abgetrennt anzuordnen. Die Temperatur der in den Raum eintretenden Warmluft darf 120 °C nicht übersteigen. Strahlungsheizungen mit Oberflächentemperaturen über 300 °C sind nicht zulässig. Die Beheizung von Maschinen und Betriebsmitteln muss durch geeignete Einrichtungen, z. B. Sicherheits-Temperaturbegrenzer oder Kaltleiter-Temperaturfühler, überwacht werden. Sie sind an zugängliche Stelle anzuordnen. Eine Übertemperatursicherung muss redundant vorhanden sein und regelmäßig überprüft werden.

10. Erfolgt eine regelmäßige Revision der elektrischen Licht- und Kraftanlagen?

Ja, letzter Prüfbericht anbei.

Nein, die Überprüfung durch einen Elektrofachbetrieb wird innerhalb von maximal 8 Wochen (ab Unterzeichnung des Fragebogens) veranlasst und der Prüfbericht übersendet.

Nein, wird nicht durchgeführt.

Brände in elektrischen Anlagen werden in der Regel durch unzulässige widerstandsbedingte Erwärmung von elektrischen Betriebsmitteln und unzureichend abgesicherte bzw. fehlerhafte Stromkreise verursacht, bei denen die Überstromschutzeinrichtung entweder fehlt oder verspätet anspricht.

Elektrische Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Bestimmungen des VDE – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) nur von Elektrofachkräften zu unterhalten und zu betreiben. Gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV Vorschrift 3 – ehem. BGV A3) sind sie durch eine Elektrofachkraft regelmäßig zu prüfen.

11. Erfolgt eine direkte Anlagerung (< 5 m) brennbarer Stoffe an das Betriebsgebäude?

Ja Nein

Wenn ja, welche Art der Anlagerung? _____

Der Mindestabstand von 5 m: wird innerhalb von max. 14 Tagen hergestellt. wird nicht hergestellt.

Organisatorische Maßnahmen können eine Brandstiftung erschweren. In diesem Zusammenhang haben sich beispielsweise die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen als wirksam herausgestellt:

- tägliche Abfallbeseitigung aus den Betriebsräumen und sichere Aufbewahrung bzw. sicherer Verschluss leicht entflammbarer Stoffe
- Sammlung von brennbaren Abfällen in im Freien aufgestellten, geschlossenen Containern oder anderen Behältnissen
- keine Lagerung brennbarer Materialien auf Rampen, unter Vordächern oder direkt am Gebäude
- keine Lagerung brennbarer Materialien im unmittelbaren Bereich der Außenumzäunung.

12. Ist das Betriebsgelände durch einen Zaun (oder ähnliches) vollständig eingefriedet (mind. 1,8 m hoch)?

Ja Nein

Der wirksamste Schutz gegen Brandstiftung von außen ist ein auf die Situation des Betriebs angepasster Schutz gegen unbefugtes Betreten. Die jeweils erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sollten möglichst schon in der Planungsphase vorgesehen werden. Hierzu gehören stabile Einfriedung (Umzäunung mit Übersteigsicherung), bauliche Gebäudesicherung (massive Wände, sichere Türen und Fenster), Beleuchtung von Gebäuden, Freiflächen und Außenbereichen, technische Gebäude- und Geländesicherung (Einbruchmeldeanlagen, Überwachungssysteme, Freilandüberwachung).

13. Ist eine Batterieladestation vorhanden?

Ja Nein

Wenn ja, ist diese frei von brennbaren Anlagerungen (bis 2,5 m)?

Ja Nein, wird jedoch sofort umgesetzt. Nein, wird nicht umgesetzt.

Batterie-Ladeanlagen sind Laderäume, Ladestationen und Einzelladegeräte sowie die zum Laden erforderlichen elektrischen Einrichtungen. Obwohl Ladegeräte im Allgemeinen mit niedrigen Gleichspannungen betrieben werden, können durch Windungs- und Körperschlüsse Zündenergien und -temperaturen entstehen, die die brennbaren (Isolier-) Stoffe entzünden. Gefährerhöhend ist der Umstand, dass Ladegeräte nutzungsbedingt außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit unbeaufsichtigt betrieben werden und somit Fehler nicht rechtzeitig erkennbar sind. Einzelgeräte sollten mindestens folgende Bedingungen erfüllen: Im Umkreis von 2,5 m (bei feuer-, explosions- und explosivstoffgefährdeten Bereichen, soweit generell zulässig, mind. 5 m) um die Ladestelle (Ladegerät und Fahrzeug mit Batterie) herum (auch oberhalb) dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden bzw. vorhanden sein. Ladegeräte dürfen keinesfalls in oder an Regalen aufgestellt werden. Der Ladeplatz sollte mittels Farbmarkierungen (gelb-schwarze Bodenmarkierung) oder Absperrgitter dauerhaft und sichtbar abgetrennt und gekennzeichnet werden. Der Ladeplatz sollte, soweit möglich, als Ladebox mit Seitenwänden (nichtbrennbar, wärmebeständig, standsicher, z. B. Mauerwerkswand, Gipsdielen-, -kartonwand), die mind. 1 m über Oberkante Ladegerät reichen, ausgeführt werden.

14. Gibt es für Schweiß-, Brennschneid- und ähnliche Arbeiten, auch Trennschleifarbeiten außerhalb der hierzu bestimmten Werkstätten (Schlosserei, Schweißerei etc.) ein Melde- und Erlaubnisverfahren?

Ja Nein, wird jedoch sofort eingeführt. Nein, wird nicht eingeführt.

Feuergefährliche Arbeiten in Zusammenhang mit Reparatur-, Montage- und Demontearbeiten, wie Schweißen, Trennschleifen, Löten und Brennschneiden außerhalb des Werkstattbereiches sowie Dacharbeiten mit Flamme sind eine häufige Brandursache. Gefährdet ist nicht nur die nähere Umgebung der Arbeitsstelle. Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken beispielsweise können auch noch in Entfernungen von 10 m und mehr brennbare Stoffe zünden. Aus diesem Grund sollten im Betrieb grundsätzlich Feuerarbeiten außerhalb hierfür ständig eingerichteter Arbeitsplätze untersagt sein. Sind solche Arbeiten unvermeidlich, muss hierfür eine schriftliche Genehmigung durch den Betriebsleiter oder seinem dafür Beauftragten erteilt werden (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten). Damit wird das durchführende Personal (eigenes als auch fremdes) verpflichtet, alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen und zu beachten.

Beizufügen sind folgende Fotos, mindestens jeweils 1 Foto:

- Betriebs-/Produktionsraum, -räume Spänebunker/-silo Lager/Läger
- Heizquelle/Heizungsraum Betriebsgebäude außen (jede Seite)

Sonstige Erläuterungen: (z. B. zusätzliche behördlichen Auflagen): _____

Hinweis: Zur abschließenden Risikoprüfung kann eine ergänzende Besichtigung des Betriebes erforderlich sein.

Schlusserklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die vorstehenden Fragen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet habe.

Mir ist bekannt, dass ich bei unvollständiger oder falscher Beantwortung der Fragen meine vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 Absatz 5 VVG verletze.

Die ausführliche Belehrung unter „Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu Ihrem Versicherungsschutz“ auf Seite 5 dieses Fragebogens habe ich erhalten und gelesen.

Dieser Fragebogen wird durch meine Unterschrift Bestandteil des Antrags und ebenfalls Vertragsinhalt.

Ort und Datum

Unterschrift des Vermittlers

Unterschrift des Antragstellers

Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu Ihrem Versicherungsschutz

Obliegenheiten vor Vertragsabschluss – Vorvertragliche Anzeigepflichten

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die dort gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.